

106. Wiedereinsetzungsgeſuch gegen die Verſäumung der Reviſionsfriſt auf Grund der Verſpätung eines Eiſenbahnzuges, ſowie wegen angeblich verſpäteter Beſchlußfaſſung über ein Armenrechtsgeſuch.

III. Civilſenat. Urſ. v. 19. April 1881 i. S. B. (Rf.) w. F. S. R.
(Weſf.) Rep. III. 412/81.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Daß die Klage abweiſende Urteil des Berufungsgerichts wurde der beklagten Partei am 29. Dezember 1880 zugeſtellt. Am 25. Januar 1881 wurde namens der Klägerin ein vom 24. deſ. Mts. datiertes Geſuch um Zulaffung zum Armenrechte beim Reichsgerichte eingereicht. Nachdem am 26. Januar 1881 die Prozeßakten eingefordert und am 28. deſ. Mts. vorgelegt worden waren, wurde noch an demſelben Tage der Beſchluß gefaßt, die Klägerin zum Armenrechte zuzulaffen, welcher Beſchluß am 29. Januar vormittags dem klägeriſchen Offizialanwalt zugeſtellt worden iſt. Die Zuſtellung der Reviſionſchrift an den in Kassel wohnhaften Vertreter der beklagten Partei bezw. in der Wohnung deſſelben erfolgte am 31. Januar.

Unter Beziehung auf dieſe Thatſachen hat der klägeriſche Anwalt um Wiedereinſetzung der Klägerin gegen die verſäumte Notfriſt gebeten und zur Begründung ſeines Geſuches vorgetragen: Da die Klägerin ihre Bitte um Zulaffung zum Armenrecht unter Beiſügung von Urteilsausfertigungen und der Handakten ihres Anwaltes ſchon am 25. Januar beim Reichsgerichte eingereicht habe, ſo ſei es für ſie als ein unabwendbarer Zufall zu betrachten, daß die Beſchlußfaſſung über ihre Bitte erſt am 29. Januar vormittags notifiziert worden und damit eine frühere Behändigung der Reviſionſchrift ihrem Offizialanwalt unmöglich geſeſen ſei. Übrigens hätte die Schrift fahrplannmäßig am 29. Januar abends 10 Uhr in Kassel eintreffen müſſen und hätte, da auf dem betreffenden Pakete vermerkt geſeſen ſei „Sogleich noch heute zu beſtellen“, auch noch im Laufe des 29. Januar dem Vertreter des Beklagten behändigt werden können, wenn nicht, ſei es durch eine Verſpätung des Zuges oder durch ein ſonſtiges Verſäumnis, jedenfalls alſo inſolge eines von der Klägerin nicht abzuwendenden Zufalles das fragliche Paket erſt nachts 11¹/₂ Uhr dem Poſtamt Kassel zugegangen wäre.

Das Reichsgericht hat das Restitutionsgesuch verworfen aus folgenden Gründen:

„In einer früheren Entscheidung (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 2 Nr. 125 S. 426—428) hat das Reichsgericht aus der Vorschrift des §. 213 in Verbindung mit §. 211 C.P.O. die Folgerung gezogen, daß das Gesetz von den Parteien die Bethätigung einer gewissen Sorgfalt für Offenhaltung der zur Zustellung von Prozessschriften notwendigen Zeit erfordere und deshalb davon ausgehe, daß die Partei das, was sie ihrerseits zu thun hat, damit eine Frist gewahrt werde, nicht bis zur letzten Stunde verschieben dürfe.

Wird von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, so leuchtet ein, daß die Behauptung der Klägerin, ihre Revisionschrift sei um 1½ Stunden zu spät beim Postamte in Kassel eingetroffen, das von ihr angebrachte Restitutionsgesuch nicht zu motivieren vermag. Denn wenn auch die angebliche Verzögerung stattgefunden und in irgend einem Zufall oder in einer Pflichtwidrigkeit der betreffenden Organe ihren Grund hatte, und wenn auch ohne diese Zögerung die rechtzeitige Behändigung des Schriftsatzes noch möglich gewesen wäre, so kann die erbetene Wiedereinsetzung gleichwohl nicht gewährt werden, weil die zur Herbeiführung der Behändigung erforderlichen Schritte erst in einem so späten Zeitraume erfolgt sind, daß die Einhaltung der Frist, wenn überhaupt noch möglich, so doch in erheblichem Maße unwahrscheinlich war.

Die Klägerin stützt jedoch ihr Restitutionsgesuch noch auf die weitere Behauptung, daß sie an früherer und rechtzeitiger Einlegung der Revision dadurch verhindert worden sei, daß auf ihr am 25. Januar übergebenes Gesuch um Zulassung zum Armenrechte am 28. Januar Beschluß gefaßt und dieser Beschluß am 29. Januar, dem letzten Tage der Notfrist, dem für sie aufgestellten Officialanwalt eröffnet worden sei. Auch diese Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches ist nicht zutreffend.

Nach der Civilprozeßordnung darf die Zulassung zum Armenrechte in der Revisionsinstanz nur dann gewährt werden, wenn das von der armen Partei beabsichtigte Rechtsmittel nicht als aussichtslos erscheint. Um die zu diesem Behufe erforderliche Prüfung anstellen zu können, wird das Revisionsgericht für die Regel die in den Vorinstanzen verhandelten Akten nötig haben. Die um das Armenrecht bittende Partei hat also in Aussicht zu nehmen, daß sowohl für die Einforderung der

Äkten als für deren Prüfung und für die darauf erfolgende Beschlußfassung ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, und sie hat die nach dem eingangs erwähnten Gesichtspunkte ihr obliegende Pflicht nicht erfüllt, wenn sie nicht so zeitig ihr Gesuch einreicht, daß zur Beschlußfassung auf dasselbe und zu der erst durch den aufgestellten Offizialanwalt möglichen Erhebung der Revision ein entsprechender Zeitraum vor Ablauf der Notfrist noch offen steht.

Im vorliegenden Falle ergibt der Thatbestand, daß die für die Beschlußfassung auf das Gesuch der Klägerin seitens des Gerichts verwendete Zeit den nach dem regelmäßigen Geschäftsgang hierfür erforderlichen Zeitraum nicht im geringsten überschritten hat. Wenn nichtsdetoweniger der klägerische Offizialanwalt als solcher erst am letzten Tage der Notfrist aufgestellt wurde und derselbe, da er nicht früher zur Erhebung der Revision schreiten konnte, an deren rechtzeitiger Zustellung dadurch behindert worden ist, daß sein Schriftsatz nur eine halbe Stunde vor Ablauf der Frist am Wohnorte des Gegners eintraf, so ist die Schuld hieran nicht einem unabwendbaren Zufall, sondern allein dem Verhalten der Klägerin zuzuschreiben, welche durch frühzeitigere Einreichung des Armenrechtsgefuches jenem ihr ungünstigen Ereignisse hätte vorbeugen können und vorbeugen sollen.“